

BUNDESGERICHTSHOF 2019 048

Id ZA 3/66

Beschluß

in dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns James C [REDACTED], * [REDACTED], B [REDACTED]
S [REDACTED],
2. der Frau Charlotte C [REDACTED], H [REDACTED] L [REDACTED],

Kläger und Antragsteller,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Eduard K [REDACTED], B [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Antragsgegner,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -.

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 18. Mai 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Jungbluth, Dr. Sprekmann, Dr. Mühl, Alff und Dr. Simon

beschlossen:

Den Klägern wird das nachgesuchte Armenrecht für die Revisionsinstanz verweigert.

G r ü n d e :

Anweislich der in Photokopie von den Klägern vorgelegten Zustellungskarte ist ihren Prozeßbevollmächtigten II. Instanz, den Rechtsanwälten Dr. K. [REDACTED] und W. [REDACTED], das vollständige Urteil des Kammergerichts vom 3. Januar 1966 am 27. Januar 1966 in der Form des § 198 ZPO wirksam zugestellt worden. Das Gesuch des Rechtsanwalts Dr. C. [REDACTED], den Klägern für die Durchführung der Revision das Armenrecht zu bewilligen, ist am 19. März 1966 beim Bundesgerichtshof eingegangen, also erst nach Ablauf der Revisionsfrist.

Die Revision hat schon deshalb keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 114 Abs. 1 ZPO), weil nach dem eigenen Vortrag der Kläger nicht die Voraussetzungen vorliegen, die nach § 233 ZPO die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Veräumung der Revisionsfrist rechtfertigen könnten. Die Prozeßbevollmächtigten II. Instanz der Kläger haben nicht dargetan, daß

ihnen die Zustellung des Berufungsurteils und damit der Beginn des Laufs der Revisionsfrist ohne ihr Verschulden nicht bekannt geworden ist. Es kann dahinstehen, ob die bei dem Prozeßbevollmächtigten II. Instanz vorgenommene Zustellungs- und Fristenüberwachung allgemein betrachtet den zu stellenden Anforderungen genügt; denn im Streit-falle hat einer der Prozeßbevollmächtigten II. Instanz die Zustellungskarte persönlich unterzeichnet und damit die Zustellung des vollständigen Urteils bestätigt. Wenn das Büro entgegen der von dem Prozeßbevollmächtigten dahingehend beschriebenen Übung die Zustellungskarte zusammen mit sonstigen Empfangsbekanntnissen und nicht gesondert mit dem ausgestellten Urteil vorgelegt haben sollte, so hätte der Untersolchner dies angesichts des eindeutigen Inhaltes der Zustellungskarte bei der Unterzeichnung bemerken und alsdann seinerseits die erforderliche Notierung der Rechtsmittelfrist veranlassen müssen. Die unterschriebene Urkunde trägt schon als Überschrift in großen augenfälligen Buchstaben gedruckt das Wort "Zustellungskarte"; dieser Umstand war in besonderem Maße geeignet, die Aufmerksamkeit des Untersolchners auch bei kurzen und flüchtigen Überlesen darauf hinzuwirken, daß hier kein gewöhnliches Empfangsbekanntnis, sondern eine förmliche Zustellung vorlag. Auch der übrige Inhalt der Urkunde ließ hierüber keinen Zweifel.

Das demnach vorliegende Verschulden der Prozeßbevollmächtigten II. Instanz müssen die Kläger sich an-rechnen lassen (§ 232 Abs. 2 ZPO); sie sind deshalb nicht durch einen unabwehrbaren Zufall verhindert worden, die Revisionsfrist einzuhalten. Da die Wiederinsetzung in den vorligen Stand mithin nicht erteilt werden kann,

bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung in der Revisionsinstanz keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 114 Abs. 1 ZPO).

Jungbluth

Sprengmann

Nöel

Alff

Simon